

Bekanntmachung

Der Verbandsausschuss des Wasserverbandes Garbsen - Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Anpassung der Ergänzenden Bestimmungen für das gesamte Versorgungsgebiet beschlossen. Die aktualisierte Auflage tritt zum 01.01.2023 in Kraft:

§ 6 Hausanschluss (...)

- (1) Die Definition des Hausanschlusses ergibt sich aus § 10 ff AVBWasserV.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktionell getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so erhält jedes Gebäude dieses Grundstückes einen separaten Hausanschluss (siehe auch § 3 TAB). Der WVGn kann auf Antrag des Anschlussnehmers gemeinsame Anschlüsse zulassen. Der WVGn bestimmt Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.
- (3) Der WVGn ist Eigentümer des gesamten Hausanschlusses einschließlich der Messeinrichtung. Der WVGn lässt diese von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu treffen.
- (4) Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost geschützt sein. Anschlussnehmer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem WVGn jeden Schaden am Hausanschluss, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Der Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung des Hausanschlusses hat der Anschlussnehmer beim WVGn mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen und zu beauftragen.
- (7) Hausanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, kann der WVGn vom Verteilungsnetz abtrennen. Der Anschlussnehmer wird mit der damit verbundenen Kündigung des Anschluss- und Versorgungsvertrages fristgerecht informiert.

§ 7 Kostenerstattung für Grundstücks- (Haus-)anschlüsse (...)

- (1) Der Anschlussnehmer erstattet dem WVGn die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses.

1.a Bei Neubaugebieten erfolgt eine pauschale Erstattung für die Kosten inkl. 15 Meter Länge ab Straßenmitte bis WZ-Anlage je nach Leitungsquerschnitt gemäß Preisblatt 4.1

Werden für den Hausanschluss Eigenleistungen durch den Antragsteller erbracht, erfolgt eine Preisminderung gemäß 4.1.5 Preisblatt.

Die Berechnung nach den genannten Pauschalbeträgen findet u.a. in folgenden Fällen keine Anwendung und wird durch die Kostenermittlung nach Material- und Zeitaufwand ersetzt:

- Erstellung eines Hausanschlusses mit einem größeren Nenndurchmesser als DN 65;
- außergewöhnliche und besonders schwierige, umfangreiche Hausanschlussarbeiten (wie z. B. bedingt durch hohen Grundwasserstand, Mauerreste, Oberflächenbefestigung im Grundstück usw.) deren Kosten durch das Pauschalssystem nicht erfasst werden;
- Erstellung und Beseitigung von Anschlüssen, die vorübergehenden Zwecken dienen (Baustellen, Schaustellungen usw.)

1.b Befindet sich der zu verlegende Hausanschluss in einer vorhandenen Bebauungsstruktur und erfolgt der Anschluss an eine bereits vorhandene Rohrnetz- bzw. Ortsnetzleitung (Lückenbebauung), wird der Hausanschluss nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

- (2) Die Rechnungsstellung durch den WVGn erfolgt nach Fertigstellung der technischen Maßnahme für den Hausanschluss. Erst hierauf hat der Kunde den fälligen Betrag zu entrichten.
- (3) Eine Herstellung im Sinne dieser Ergänzenden Bestimmungen ist insbesondere:
 1. Die erstmalige oder zusätzliche Verlegung eines Hausanschlusses zur Versorgung eines neuen oder bestehenden Anschlussobjektes.
 2. Die erneute Verlegung eines Hausanschlusses zur Versorgung eines neuen oder bestehenden Anschlussobjektes, wenn der ursprünglich vorhandene Grundstücksanschluss von dem WVGn antragsgemäß oder gemäß § 6 Abs. 6 dieser Ergänzenden Bestimmungen abgetrennt wurde und der Anschlussnehmer zu einem späteren Zeitpunkt erneut angeschlossen und versorgt werden möchte.
- (4) Der Anschlussnehmer erstattet dem WVGn die Kosten für Veränderungen am Hausanschluss nach tatsächlichem Aufwand. Eine Veränderung im Sinne dieser Ergänzenden Bestimmungen ist insbesondere:
 1. Die Umlegung eines vorhandenen Hausanschlusses aus einem vom Anschlussnehmer zu vertretenden Grund aufgrund von Änderungen der Kundenanlage oder Baumaßnahmen, die die Zugänglichkeit oder den Bestand der Leitung beeinträchtigen. Gleiches gilt für die Umlegungen oder Änderungen des Hausanschlusses, die aus sonstigen Gründen vom Anschlussnehmer gewünscht werden.
 2. Ist der Ersatz des bisherigen Hausanschlusses durch eine sonstige Veränderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst, so hat er die Kosten für die notwendigen Maßnahmen zu tragen.
- (5) Zu den erstattungspflichtigen Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Grundstücksanschlusses zählen die eigenen Kosten des WVGn und die Aufwendungen Dritter, denen sich der WVGn bedient. Dazu gehören u.a. die Kosten für den Grabenaushub, die Material- und Lohnkosten, die ordnungsgemäße Absandung und Verfüllung des Grabens, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf den durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen sowie in diesem Zusammenhang anfallende Planungs- und Verwaltungskosten sowie Nebenkosten.

(6) Die Kosten für vom Anschlussnehmer oder einem Dritten verursachte Reparaturen am Hausanschluss sowie sonstigen Wasserverteilungsanlagen stellt der WVGn dem Verursacher nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Die Fälligkeit der Forderung setzt der WVGn in der Rechnung fest.

(7) Der WVGn kann in Fällen, in denen die vorstehenden Bestimmungen zu offenbar unbilligen Ergebnissen führen, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

Preisblatt gem. § 1 Abs. 4 AVBWasserV

Anlage I zu den Ergänzenden Bestimmungen sowie den Technischen Anschlussbedingungen des WVGn

			Betrag netto €	Umsatzsteuer %	Betrag brutto €	Maß/Einheit
1.0	Trinkwasserentgelt					
1.1	Arbeitspreis pro m ³		2,08	7%	2,23	€/m ³
	Grundpreis Wasserzähler pro Monat					
1.2	Qn 2,5 m ³ /h	DN 20, Q3 = 4m ³ /h	9,50	7%	10,17	€/Monat
1.3	Qn 6 m ³ /h	DN 25/32, Q3 = 10 m ³ /h	17,99	7%	19,25	€/Monat
1.4	Qn 10 m ³ /h	DN 40, Q3 = 16 m ³ /h	34,65	7%	37,07	€/Monat
1.5	Qn 15 m ³ /h	DN 50, Q3 = 25 m ³ /h	50,07	7%	53,58	€/Monat
1.6	Qn 25 m ³ /h	DN 65, Q3 = 40 m ³ /h	57,00	7%	60,99	€/Monat
1.7	Qn 40 m ³ /h	DN 80, Q3 = 63 m ³ /h	70,97	7%	75,94	€/Monat
1.8	Qn 60 m ³ /h	DN 100, Q3 = 100 m ³ /h	98,91	7%	105,84	€/Monat
1.9	Qn 150 m ³ /h	DN 150, Q3 = 250 m ³ /h	98,91	7%	105,84	€/Monat
2.0	Standrohr					
2.1	Grundpreis pro Monat (30 Tage)		50,00	7%	53,50	€/Monat
2.2	Sicherheitsbetrag		500,00		-	€/pauschal
2.3	Fehlende Standrohrzwischenablesung		25,00	19%	29,75	€/pauschal
3.	Baukostenzuschuss					
3.1	Je Baugebiet einmalig. Inkl. 15m Rohrleitungsbau ab Straßenmitte und WZ-Anlage, in Neubaugebieten und Mehrspartenhäusern . Bei überlangen Hausanschlussleitungen behält sich der WVGn das Recht vor, einen Zählerschacht auf dem Grundstück als Übergabepunkt zu installieren.					
3.1.1	Grundbetrag		1.100,00	7%	1.177,00	€/pauschal
3.2	Frontmeterbetrag					
3.2.2	Innendurchmesser HA DN 32		42,12	7%	45,07	€/Meter
3.2.3	Innendurchmesser HA DN 40		46,80	7%	50,08	€/Meter
3.2.4	Innendurchmesser HA DN 50		51,48	7%	55,08	€/Meter
3.2.5	Innendurchmesser HA DN 80 +		56,16	7%	60,09	€/Meter
4.0	Hausanschlusskosten nach AVBWasserV § 10					
4.1	Hausanschluss inkl. 15m Rohrleitungsbau ab Straßenmitte und WZ-Anlage, in Neubaugebieten . Bei überlangen Hausanschlussleitungen behält sich der WVGn das Recht vor, einen Zählerschacht auf dem Grundstück als Übergabepunkt zu installieren.					
4.1.1	bis d50		1.960,00	7%	2.097,20	€/pauschal
4.1.2	Jeder weitere Meter d50		87,90	7%	94,05	€/Meter
4.1.3	in d63		2.176,00	7%	2.328,32	€/pauschal
4.1.4	Jeder weitere Meter d63		89,70	7%	95,98	€/Meter
4.1.5	Preisminderung bei Eigenleistung pro Meter		13,00	7%	13,91	€/Meter
4.1.6	WZ-Schacht überfahrbar bis 12,5 t (Q3 – inkl. Einbau u. Material)		950,00	7%	1.016,50	€/pauschal

4.1.7	Hausanschlüsse größer d63 werden nach Aufwand abgerechnet				
4.2	Lückenbebauung - Herstellung des Hausanschlusses bei Lückenbebauung wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Der WVGn behält sich das Recht vor, einen Zählerschacht an der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück als Übergabepunkt zu installieren.				
4.3	Nebenleistungen zur Herstellung bzw. Demontage einer Versorgungsleitung werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.				
5.0	Dienstleistungen				
5.1	Auswechslung eines beschädigten Wasserzählers	155,00	19%	184,45	€/pauschal
5.2	Hydrantendurchflussmessung	185,00	19%	220,15	€/pauschal
5.3	Löschwasserbestätigung	280,00	19%	333,20	€/pauschal
5.4	Zusatz "Auslitern" hydraulische Berechnung	<i>Berechnung nach tatsächlichem Aufwand</i>			
5.5	Objektschutz	<i>Berechnung nach tatsächlichem Aufwand</i>			
5.6	Sonstige Dienstleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet				
6.0	Wassersperre				
6.1	Unterbrechung	60,00		-	€/pauschal
6.2	Wiederaufnahme	60,00	19%	71,40	€/pauschal
6.3	Inkassoersuch	35,00		-	€/pauschal
7.	Mahnkosten				
7.1	Schriftliche Mahnung	5,00		-	€/pauschal
8.	Kein Zutritt zum Wasserzähler				
8.1	ab 3. Anschreiben	25,00	19%	29,75	€/pauschal
8.2	Zutrittsverweigerung	75,00	19%	89,25	€/pauschal
9.	Allgemeine Entgelte				
9.1	Stundensatz Sachbearbeiter/Monteur	50,38	19%	59,95	€/Std.
9.3	Stundensatz Meister	74,81	19%	89,02	€/Std.
9.4	Außerhalb der regulären Arbeitszeit zzgl. 30% auf alle Stundensätze				
9.5	Anfahrt PKW	22,50	19%	26,78	€/Anfahrt